Bundessozialgericht
- 4 RJ 151/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Juli 1977 für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. März 1975 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Hessische Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die im Jahr 1927 geborene Klägerin hat keinen Beruf erlernt; sie war von 1941 bis 1969 als Hausgehilfin, Fabrikarbeiterin und Stationshilfe beschäftigt. Im April 1970 beantragte sie wegen der Folgen einer Bandscheibenoperation Rente. Die Beklagte gewährte mit Bescheid vom 18. April 1974 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit vom Juli 1971 bis März 1972, lehnte aber eine weitergehende Rentengewährung ab.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Klägerin seit Frühjahr 1972 in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsfeld leichte Frauenarbeiten unter gewissen Einschränkungen halbtags zu verrichten.

Das Sozialgericht (SG) Darmstadt hat die auf Gewährung der Rente über den 31. März 1972 hinaus gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der von dem Senat zugelassenen Revision rügt die Klägerin die Verletzung der §§ 1246, 1247 Reichsversicherungsordnung (RVO); sie beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben,
den Bescheid der Beklagten vom 18. April 1974 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, ihr über den 31. März 1972 hinaus Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

II

Die Revision der Klägerin ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landessozialgericht (LSG) zurückverwiesen werden mußte. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen für die Entscheidung nicht aus.

Daß die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 RVO) vorliegen, wird von der Beklagten eingeräumt; der Rechtsstreit wird nur um die Frage geführt, ob der Teilzeitarbeitsmarkt für die Klägerin offen ist, ob es also geeignete Arbeitsplätze für sie gibt. Das Berufungsgericht hat die Frage bejaht und sich zur Begründung auf die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Oktober 1973 herausgegebene Broschüre "Teilzeitarbeit" bezogen. Das genügt jedoch nicht.

Nach den Richtlinien, die der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) im Beschluß vom 10. Dezember 1976 (SGb 1977, 122) gegeben hat, ist dem Versicherten der Arbeitsmarkt (nur dann) praktisch verschlossen, wenn ihm weder der Rentenversicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres nach Stellung des Rentenantrages einen für ihn in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten kann (Leitsatz 3). Hat der Versicherte den Rentenantrag vor dem Beschluß des Großen Senats gestellt, muß festgestellt werden, ob Rentenversicherungsträger und Arbeitsamt ihm einen von ihm ausfüllbaren Arbeitsplatz anbieten können; daraus sind dann Rückschlüsse darauf zu ziehen, ob der Teilzeitarbeitsmarkt schon von der Antragstellung an als verschlossen anzusehen war (B II 4 der Begründung des Beschlusses). Dabei werden allgemein gehaltene Auskünfte nicht genügen, vielmehr muß im einzelnen mitgeteilt werden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

was der Versicherungsträger und das Arbeitsamt versucht haben, ob überhaupt offene Arbeitsplätze in dem in Frage kommenden Zeitraum gemeldet waren und wie sich der Versicherte bei den Bemühungen um einen Arbeitsplatz verhalten hat.

Diese Ermittlungen kann der Senat nicht anstellen. Die Sache war deshalb an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird auch über die Kosten entscheiden.

Frau Vorsitzende Richterin
ist durch Urlaub
vernindert, das Urteil zu
unterschreiben

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS